

**Vorlage Nr. 19/698-L**  
**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**  
**am 24.04.2019**

**„Inklusionsbetrieb Supermarkt in der Vahr (Geschwister-Scholl-Straße)“**

**A. Problem**

Die Markthalle im Bamberger gGmbH hat beim Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) die Förderung eines Inklusionsbetriebes in der Geschwister-Scholl-Straße in der Vahr (Maribondo-Markt) beantragt. Es sollen drei neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen geschaffen werden. Es liegt eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme vor, die das Vorhaben als wirtschaftlich tragfähig und zweckmäßig erachtet.

Die Neugründung des Supermarktes in der Vahr geht einher mit der Schließung eines Maribondo-Marktes in Schwachhausen, weil der Mietvertrag für die Räumlichkeiten durch den Vermieter gekündigt wurde. Die fünf in Schwachhausen Beschäftigten – darunter drei Arbeitnehmer/innen mit Schwerbehinderung – sollten in den neuen Markt übernommen werden. Da die Bewilligung jedoch aussteht, sahen sich die Beschäftigten einer drohenden, betriebsbedingten Kündigung ausgesetzt.

Es wurde daher im Januar die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt. Der Betrieb wurde zum 15.02.2019 aufgenommen und neben den erhaltenen Arbeitsplätzen konnten bereits zwei der drei zusätzlichen Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung besetzt werden.

**B. Lösung**

Das AVIB beabsichtigt den Integrationsbetrieb zu fördern. Es soll ein investiver Zuschuss von bis zu 20.000 € je neu geschaffenem Arbeitsplatz für Schwerbehin-

derte bewillig werden. Zudem ist angedacht, einen jährlichen konsumtiven Zuschuss von bis zu 23.200 € zu bewilligen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt einer Förderung des Inklusionsbetriebes mit einem einmaligen Zuschuss zu den Investitionskosten in Höhe von 60.000 € und laufenden Zuschüssen zu konsumtiven Kosten in Höhe von bis zu 23.200 € jährlich in der Zeit vom 01.02.2019 bis 31.12.2024 zu. Insgesamt wird damit die Zustimmung zu einer Förderung in Höhe von bis zu 197.267 € erteilt.

### **C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen kann mit einem investiven Zuschuss in Höhe von 60.000 € gefördert werden. Die Mittel stehen zur Verfügung und können aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ finanziert werden.

Die Kosten für die konsumtiven Zuschüsse für die drei Arbeitsverhältnisse in Höhe von jährlich 23.200 € sind dauerhaft aus Landesmitteln zu bestreiten.

Die Mittel werden wie folgt benötigt:

Jahr	Investiv	Konsumtiv	Gesamt
2019	60.000 €	21.267 €	81.267 €
2020		23.200 €	23.200 €
2021		23.200 €	23.200 €
2022		23.200 €	23.200 €
2023		23.200 €	23.200 €
2024		23.200 €	23.200 €
Summe:	60.000 €	137.267 €	197.267 €

Für die haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme in den Jahren 2020-2024 (5 x 23.200,00 €) ist die Erteilung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0, Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich, in Höhe von 80.000,00 € sowie bei der Haushaltsstelle 0304/681 22-5, Besonderer Aufwand an Integrationsprojekte, in Höhe von 36.000,00 €, erforderlich. Ersatzweise wird der VE-Anschlag bei der Haushaltsstelle 0301/686 68-4, Zahlungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,

in Höhe von 116.000 € nicht in Anspruch genommen. Die Abdeckung dieser Verpflichtungsermächtigungen wird durch Mittel der Ausgleichsabgabe, Einnahmeverfügungsmittel des Kapitels 0304 („Ausgleichsabgaben“), sichergestellt. Sollte in einzelnen Haushaltsjahren die Ausgleichsabgabe nicht auskömmlich sein, wird die bestehende Sonderrücklage „Ausgleichsabgabe“ in Anspruch genommen. Aktuell beträgt die Rücklage rd. 6,8 Mio. €. Die Bereitstellung der in diesen Fällen erforderlichen Liquidität wird sichergestellt.

Dem Betrieb wird erst nach dem Deputationsbeschluss ein Bewilligungsbescheid zur Projektförderung – ein auf ein Jahr begrenzter Bescheid mit Dauerwirkung – erteilt. Damit wurden bislang noch keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen der FHB zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren eingegangen.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

In den Maribondo-Märkten waren zuletzt fünf Frauen und drei Männer mit Schwerbehinderung beschäftigt. Die drei zusätzlich geförderten Arbeitsplätze stehen Männern und Frauen gleichermaßen zur Verfügung.

#### **D. Negative Mittelstandsbenefizienz**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Benefizienz für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben. Eine vergleichbare Förderung aus Mitteln des Bundesprogrammes „AlleImBetrieb“ oder der Ausgleichsabgabe kann auch von solchen Unternehmen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

#### **E. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Förderung des Inklusionsbetriebes „Markthalle im Bamberger gGmbH“ für die Inbetriebnahme eines neuen inklusiv geführten Supermarktes in der Geschwister-Scholl-Straße in 28327 Bremen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit investivem Zuschuss in Höhe von 60.000 Euro und mit konsumtivem Zuschuss in den Jahren 2019 bis 2024 in Höhe von bis zu 137.267 Euro zu.

2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Erteilung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 116.000 Euro (36.000 € bei der Haushaltstelle 0304/681 22-5, Besonderer Aufwand an Integrationsprojekte und 80.000 € bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0, Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich) zulasten der Jahre 2020 bis 2024 zu.

- Anlagen:**
1. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht
  2. Anträge auf Verpflichtungsermächtigung

**Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage : „Inklusionsbetrieb Supermarkt in der Vahr (Geschwister-Scholl-Straße)“

Datum : 14.03.2019

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Förderung eines Inklusionsbetriebes
-------------------------------------

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit  betriebswirtschaftlichen  
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

**Ergebnis**

--

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 6 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bzw. technischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

**Ausführliche Begründung**

## **Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage : „Inklusionsbetrieb Supermarkt in der Vahr (Geschwister-Scholl-Straße)“

Datum : 14.03.2019

In Rede steht der Einsatz der Ausgleichsabgabe.

Die Ausgleichsabgabe haben Arbeitgeber ab einer bestimmten Betriebsgröße zu zahlen, wenn sie nicht die gesetzlich vorgegebene Quote an schwerbehinderten Menschen beschäftigen (vgl. § 160 SGB IX).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes handelt es sich bei der Ausgleichsabgabe um eine zulässige Sonderabgabe und keine Steuer, „weil ihr Aufkommen zweckgebunden verwaltet wird und keinem >öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen< zufällt“ (BVerfG, Urteil vom 26.05.1981, 1 BvL 56/78).

Bezogen auf die Funktionen, die die Ausgleichsabgabe erfüllt, hat das BVerfG ferner das Folgende festgestellt: „Diese soll die Arbeitgeber anhalten, Schwerbehinderte einzustellen (Antriebsfunktion). Ferner sollen die Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die dieser Verpflichtung genügen, und denjenigen, die diese Verpflichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion).“

Das Bundesrecht (SGB IX, SchwbAV) setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Es gibt verbindlich vor, wofür die Ausgleichsabgabe – und zwar ausschließlich (vgl. § 160 Abs. 5 SGB IX) – einzusetzen ist. Dabei handelt es sich um Instrumente, die auf die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben abzielen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat erklärt, dass die Vorgaben der Landeshaushaltsordnungen bei Verausgabung der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung kommen, da die spezifischen schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben umfassend und abschließend sind (Schreiben vom 27.02.1996). In ähnlicher Weise hat der Bundesrechnungshof (BRH) in einem Schreiben vom 15.08.1996 Stellung genommen. So hat der BRH festgestellt, dass die SchwbAV die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe so speziell und hinreichend umfassend regelt, dass es zur Ergänzung „nicht zusätzlich des Zuwendungsrechtes der BHO/LHO bedarf“. Der BRH kommt zu dem Schluss, „dass für die Anwendung von Zuwendungsrecht weder Platz noch Bedürfnis bleibt“.

Ist das Bundesrecht abschließend, verbietet sich die Aufstellung (zusätzlicher) landesrechtlicher Fördervoraussetzungen, zumal wenn die in Rede stehenden Mittel vom Land lediglich nach Art eines Treuhandverhältnisses zu verwalten und ausschließlich gruppennützig für einen bestimmten Zweck einzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch § 7 LHO bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung zu bringen.

### **Einer WU bedarf es folglich nicht.**

Dies schließt keineswegs aus, dass nicht im Rahmen der schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen sind. So wird etwa den Trägern von Integrationsprojekten abverlangt, die Wirtschaftlichkeit ihrer Unternehmung nachzuweisen. Derartige Vorgaben sind jedoch aus den – abschließenden - schwerbehindertenrechtlichen Regelungen abgeleitet.



öffentlich     nicht öffentlich  
**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am:**  
**TOP : III.      Vorlage 19/      L      TOP : III.**

**Vorlage 19/      S**

**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2019**  
**Produktgruppe: 31.02.01    Amt für Versorgung und Integration**

**Kamerale Finanzdaten:**

neue  
Hst. : 0304/684 10-0      Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem  
Minderausgleich

BKZ : 331, FBZ:

**Zur Verfügung stehen:** **nachrichtlich**

<b>INSGESAMT (Anschlag)</b>	<b>0,00 €</b>	valutierende VE	252.800,00 €
Hiervon bereits erteilt	0,00 €		

<b>80.000,00 €</b>	<b>Erteilung einer zusätzlichen VE</b>
--------------------	--

<b>Abdeckung</b> der beantragten	2018 :	0,00 €	2019 :	€
Verpflichtungsermächtigung	2020 :	16.000,00 €	2021 :	16.000,00 €
	2022 :	16.000,00 €	2023 :	16.000,00 €
	2024 :	16.000,00 €	2025 :	€
	2026 :	€	2027ff:	€

Ausgleich für zusätzliche VE bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
31.01.01	0301/686 68-4	Zahlungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	80.000,00

Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen

nein     ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.  
 nicht erforderlich.

**Empfehlung der Senatorin für Finanzen  
für den Haushalts- und Finanzausschuss:**

Zustimmung  
 Stellungnahme:

**VERFÜGUNG**

- Wie beantragt genehmigt.
- Genehmigt, mit der Maßgabe, dass 2. Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an
  - (1-fach)
  - den Rechnungshof (1-fach)
  - Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 – (2-fach)
  - 
  -

Bremen, 30.Mrz 2017      Die Senatorin für Finanzen  
Im Auftrag



Die Markthalle im Bamberger gGmbH betreibt in Bremen mehrere inklusiv geführte Super-märkte unter dem Namen „Maribondo-Märkte“. Der erste Markt wurde 2007 in der Faulenstraße im Gebäude der Volkshochschule eröffnet, es folgten 2008 und 2009 Märkte in Bremen- Vegesack und Bremen-Sebaldsbrück. 2013 wurde der vierte Markt in der Prager Straße in Bremen-Schwachhausen eröffnet.  
Seit dem 01.01.2013 ist die Markthalle im Bamberger gGmbH als Inklusionsbetrieb im Sinne des § 215 SGB IX anerkannt (Beschluss der der staatl. Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 30.10.2013).

Der Mietvertrag für den Markt in der Prager Straße in Bremen-Schwachhausen wurde zum 31.12.2018 gekündigt, da dort ein Kindergarten gebaut wird. Als Alternative zur Weiterführung wurde ein Markt in der Geschwister Schollstraße 6a in Bremen-Vahr gefunden, der zuvor von Netto betrieben wurde.  
Die Stiftung Maribondo da Floresta – mittlerweile alleinige Gesellschafterin der Markthalle im Bamberger gGmbH – hat den Markt gekauft und wird ihn an die Markthalle im Bamberger gGmbH vermieten.

Die Beschäftigten aus dem Markt in der Prager Straße können im neuen Maribondo-Markt weiterarbeiten. Außerdem werden drei zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen geschaffen.

Die konsumtiven Zuschüsse für drei zusätzliche Arbeitsverhältnisse sind dauerhaft aus Landesmitteln zu bestreiten.

Es entstehen:

- jährliche Kosten von 7.200 € für den besonderen Aufwand (Finanzposition 0304.68122-5),
- jährliche Kosten von ca. 16.000 € für die außergewöhnlichen Belastungen (Finanzposition 0304.68410-0).

Für die haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme ist die Erteilung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0, Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich, in Höhe von 80.000,00 € sowie der Haushaltsstelle 0304/681 22-5, Besonderer Aufwand an Integrationsprojekte, in Höhe von 36.000,00 €, erforderlich.

Ersatzweise wird der VE-Anschlag bei der Haushaltsstelle 0301/686 68-4, Zahlungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, in Höhe von 116.000 € nicht in Anspruch genommen.

Die Abdeckung dieser Verpflichtungsermächtigungen wird durch Mittel der Ausgleichsabgabe, Einnahmeverfügungsmittel des Kapitels 0304 („Ausgleichsabgaben“), sichergestellt. Sollte in einzelnen Haushaltsjahren die Ausgleichsabgabe nicht auskömmlich sein, wird die bestehende Sonderrücklage „Ausgleichsabgabe“ in Anspruch genommen.

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktbereichsverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Produktplanverantwortlicher	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Ausschüsse:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich

Deputationen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich
Dep. für Wirtschaft, Arbeit und Häfen		

An die  
Senatorin für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.

## Technischer Erfassungsbogen

<u>Finanzdaten</u>		
	Haushaltsstelle	0304/684 10-0
	Haushaltsstelle Vorjahr	
	Kennung konsumtiv/investiv	nicht erforderlich
	Zweckbestimmung	Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich
	Berechtigungsgruppe	<b>31.02.01</b> <input type="checkbox"/> B 331 <input type="checkbox"/> F
	Art der Haushaltsstelle	1 - Haushaltsstelle
	Bewirtschaftungskennzahl	331
	Übertragbarkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Funktionenkennzahl	
	Konzernkennung	
	Konzernkennung 2	
	Verpflichtungsgrad	nicht erforderlich=00
	Drittmittelkennung	nicht erforderlich=00
SfF	ISP/SRF/SH/ESF-Kennung	
	Kennung Verrechnungen/Erstattungen	nicht erforderlich=00
SfF	Aufgabenfeld	
	Fremdbewirtschaftungszahl	
SfF	Haushaltsvermerk	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> X
SfF	außerplanmäßige Hst.	<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> N
SfF	Änderung im Dispositiv	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> B
	Produktgruppe	<b>31.02.01</b>
	Deckungsring-Nummer	
	CO-Kontierung in der SAP-Systemtabelle	Kostenstelle: Innenauftrag:

<u>Leistungsdaten</u>			
Stat. Kennzahl:	Bezeichnung:	Stat. Kennzahl:	Bezeichnung:
Einheit:	Typ: Festwert	Einheit:	Typ: Festwert
Zuordnung zur Kennzahlengruppe		Zuordnung zur Kennzahlengruppe	
Reihenfolge der stat. Kennzahl:		Reihenfolge der stat. Kennzahl:	
PBR/PGR:		für PBR/PGR :	
Jahresplanung		Jahresplanung	
Verteilungsschlüssel	0 - Manuelle Verteilung	Verteilungsschlüssel	0 - Manuelle Verteilung
Periode	Periodenwert	Periode	Periodenwert
01		01	
02		02	
03		03	
04		04	
05		05	
06		06	
07		07	
08		08	
09		09	
10		10	
11		11	
12		12	





öffentlich     nicht öffentlich  
**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am:**  
**TOP : III.      Vorlage 19/      L      TOP : III.**

**Vorlage 19/      S**

**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2019**  
**Produktgruppe: 31.02.01    Amt für Versorgung und Integration**

**Kamerale Finanzdaten:**

neue  
Hst. : 0304/681 22-5      Besonderer Aufwand an Integrationsprojekte  
  
BKZ : 331, FBZ:

**Zur Verfügung stehen:** **nachrichtlich**

<b>INSGESAMT (Anschlag)</b>	<b>0,00 €</b>	valutierende VE	252.800,00 €
Hiervon bereits erteilt	0,00 €		

<b>36.000,00 €</b>	<b>Erteilung einer zusätzlichen VE</b>
--------------------	--

<b>Abdeckung</b> der beantragten	2018 :	0,00 €	2019 :	€
Verpflichtungsermächtigung	2020 :	7.200,00 €	2021 :	7.200,00 €
	2022 :	7.200,00 €	2023 :	7.200,00 €
	2024 :	7.200,00 €	2025 :	€
	2026 :	€	2027ff:	€

Ausgleich für zusätzliche VE bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
31.01.01	0301/686 68-4	Zahlungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	36.000,00

**Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen**

nein     ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.  
 nicht erforderlich.

**Empfehlung der Senatorin für Finanzen für den Haushalts- und Finanzausschuss:**

Zustimmung  
 Stellungnahme:

**VERFÜGUNG**

1.  Wie beantragt genehmigt.
- Genehmigt, mit der Maßgabe, dass 2. Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an
  - (1-fach)
  - den Rechnungshof (1-fach)
  - Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 – (2-fach)
  - 
  -

Bremen, 30.Mrz 2017      Die Senatorin für Finanzen  
Im Auftrag



Die Markthalle im Bamberger gGmbH betreibt in Bremen mehrere inklusiv geführte Super-märkte unter dem Namen „Maribondo-Märkte“. Der erste Markt wurde 2007 in der Faulenstraße im Gebäude der Volkshochschule eröffnet, es folgten 2008 und 2009 Märkte in Bremen- Vegesack und Bremen-Sebaldsbrück. 2013 wurde der vierte Markt in der Prager Straße in Bremen-Schwachhausen eröffnet. Seit dem 01.01.2013 ist die Markthalle im Bamberger gGmbH als Inklusionsbetrieb im Sinne des § 215 SGB IX anerkannt (Beschluss der der staatl. Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 30.10.2013).

Der Mietvertrag für den Markt in der Prager Straße in Bremen-Schwachhausen wurde zum 31.12.2018 gekündigt, da dort ein Kindergarten gebaut wird. Als Alternative zur Weiterführung wurde ein Markt in der Geschwister Schollstraße 6a in Bremen-Vahr gefunden, der zuvor von Netto betrieben wurde. Die Stiftung Maribondo da Floresta – mittlerweile alleinige Gesellschafterin der Markthalle im Bamberger gGmbH – hat den Markt gekauft und wird ihn an die Markthalle im Bamberger gGmbH vermieten.

Die Beschäftigten aus dem Markt in der Prager Straße können im neuen Maribondo-Markt weiterarbeiten. Außerdem werden drei zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen geschaffen.

Die konsumtiven Zuschüsse für drei zusätzliche Arbeitsverhältnisse sind dauerhaft aus Landesmitteln zu bestreiten.

Es entstehen:

- jährliche Kosten von 7.200 € für den besonderen Aufwand (Finanzposition 0304.68122-5),
- jährliche Kosten von ca. 16.000 € für die außergewöhnlichen Belastungen (Finanzposition 0304.68410-0).

Für die haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahme ist die Erteilung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0, Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich, in Höhe von 36.000,00 € sowie der Haushaltsstelle 0304/681 22-5, Besonderer Aufwand an Integrationsprojekte, in Höhe von 80.000,00 €, erforderlich.

Ersatzweise wird der VE-Anschlag bei der Haushaltsstelle 0301/686 68-4, Zahlungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, in Höhe von 116.000 € nicht in Anspruch genommen.

Die Abdeckung dieser Verpflichtungsermächtigungen wird durch Mittel der Ausgleichsabgabe, Einnahmeverfügungsmittel des Kapitels 0304 („Ausgleichsabgaben“), sichergestellt. Sollte in einzelnen Haushaltsjahren die Ausgleichsabgabe nicht auskömmlich sein, wird die bestehende Sonderrücklage „Ausgleichsabgabe“ in Anspruch genommen.

Zustimmung

- |                                 |  |   |
|---------------------------------|--|---|
| Produktgruppenverantwortlicher  | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| Produktbereichsverantwortlicher | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| Produktplanverantwortlicher     | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| Ausschüsse:                     | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |

- |                                       |  |   |
|---------------------------------------|--|---|
| Deputationen:                         | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, nicht erforderlich |
| Dep. für Wirtschaft, Arbeit und Häfen |  |   |

An die  
Senatorin für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.

## Technischer Erfassungsbogen

Finanzdaten	
Haushaltsstelle	0304/681 22-5
Haushaltsstelle Vorjahr	
Kennung konsumtiv/investiv	nicht erforderlich
Zweckbestimmung	Besonderer Aufwand an Integrationsprojekte
Berechtigungsgruppe	<b>31.02.01</b> <input type="checkbox"/> B 331 <input type="checkbox"/> F
Art der Haushaltsstelle	1 - Haushaltsstelle
Bewirtschaftungskennzahl	331
Übertragbarkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionenkenzahl	
Konzernkennung	
Konzernkennung 2	
Verpflichtungsgrad	nicht erforderlich=00
Drittmittelkennung	nicht erforderlich=00
SfF ISP/SRF/SH/ESF-Kennung	
Kennung Verrechnungen/Erstattungen	nicht erforderlich=00
SfF Aufgabenfeld	
Fremdbewirtschaftungszahl	
SfF Haushaltsvermerk	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> X
SfF außerplanmäßige Hst.	<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> N
SfF Änderung im Dispositiv	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> B
Produktgruppe	<b>31.02.01</b>
Deckungsring-Nummer	
CO-Kontierung in der SAP-Systemtabelle	Kostenstelle: Innenauftrag:

Leistungsdaten			
Stat. Kennzahl:	Bezeichnung:	Stat. Kennzahl:	Bezeichnung:
Einheit:	Typ: Festwert	Einheit:	Typ: Festwert
Zuordnung zur Kennzahlengruppe		Zuordnung zur Kennzahlengruppe	
Reihenfolge der stat. Kennzahl:		Reihenfolge der stat. Kennzahl:	
PBR/PGR:		für PBR/PGR :	
Jahresplanung		Jahresplanung	
Verteilungsschlüssel	0 - Manuelle Verteilung	Verteilungsschlüssel	0 - Manuelle Verteilung
Periode	Periodenwert	Periode	Periodenwert
01		01	
02		02	
03		03	
04		04	
05		05	
06		06	
07		07	
08		08	
09		09	
10		10	
11		11	
12		12	